

**„Satzung der Stadt Iserlohn
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertages-
pflege, Offenen Ganztagschulen und Schule von 8-13 Uhr
(außerschulisches Angebot)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zz. gültigen Fassung, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der zz. gültigen Fassung, der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz/KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII in der zz. gültigen Fassung und der §§ 7 und 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zz. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Iserlohn in seiner Sitzung am 11.07.2017, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 09.07.2019, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Beiträge**

- (1) Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung, Kindertagespflege, Betreuung von 8-13 Uhr oder Offenen Ganztagschule im Stadtgebiet Iserlohn erhebt die Stadt Iserlohn einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag. Beitragszeitraum ist das Kindergarten- bzw. Schuljahr, welches vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres geht.
- (2) Mit dem OGS-Beitrag abgegolten ist eine Ferienbetreuung in den Osterferien, den Herbstferien und in 3 Wochen der Sommerferien. Für die Teilnahme an den Ferienangeboten der OGS muss der Beitrag für das Essen gesondert entrichtet werden.
- (3) Bei Aufnahme des Kindes in einer der in § 1 Abs.1 genannten Betreuungsformen und danach auf Verlangen haben die Eltern gegenüber der Stadt Iserlohn schriftlich in Form eines hierfür vorgesehen Formulars (Elternklärung) ihr monatliches Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Hierzu sind sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Belege einzureichen. Ohne Abgabe der Erklärung über das Einkommen oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Beitragszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bei Anmeldung zum Angebot der städt. Kindertageseinrichtungen mit einem Stundenkontingent von 35 bzw. 45 Wochenstunden und bei Anmeldung zum Angebot der OGS sind die Teilnahme am Mittagessen und die damit einhergehende Zahlung der Essenspauschale verpflichtend.

**§ 2
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind überwiegend mit nur einem Elternteil bzw. einer den Eltern gleichgestellten Person zusammen, so tritt diese/r an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.

- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Pflegeeltern an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Über die Inanspruchnahme der Angebote der Tageseinrichtungen, der Offenen Ganztagschule und der Betreuung von 8-13 Uhr schließen die Eltern mit dem jeweiligen Träger einen verbindlichen Betreuungsvertrag. Die Eltern haben das Recht, den Betreuungsvertrag aus einem vertraglich festgelegten Grund durch Kündigung zu beenden, sodass die Beitragspflicht auch mit Ende dieses Vertrages beendet ist. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen. Durch die Schließzeiten der Einrichtung wird die Beitragspflicht nicht berührt.
- (4) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Betreuung 8-13 Uhr und der Offenen Ganztagschule bindet für die Dauer eines Schuljahres. Die Vereinbarung zur Teilnahme verlängert sich bis zum Übergang in die Klasse 5 jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht bis zum 30. April gekündigt wird.

§ 3

Höhe der Elternbeiträge

- (1) Der Beitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Die Bemessung des Beitrages richtet sich nach der Art des in Anspruch genommenen Angebotes, dem Einkommen der Eltern oder der diesen rechtlich gleichgestellten Personen und bei Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflege zudem nach dem Umfang der Betreuung.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Tageseinrichtung verlässt bzw. mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Offene Ganztagschule/Betreuung von 8-13 Uhr verlässt bzw. mit Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.
- (3) Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus den in den Tabellen in der Anlage aufgeführten Eckwerten. Zwischenwerte zwischen den hier aufgeführten Einkommensbeträgen werden durch lineare Interpolation ermittelt. Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden.
- (4) Pflegeeltern entrichten den niedrigsten Beitrag der entsprechenden Gruppenform und Stundenzahl. Die Beiträge können auf Antrag bei dem für das Pflegekind zuständigen Jugendamt erstattet werden.

§ 4 Einkommen

- (1) Einkommen nach dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes („Brutto-Einkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zu den in § 10 BEEG genannten Beiträgen unberücksichtigt.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Beitrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgebend ist das Jahreseinkommen des dem Kindergartenjahr bzw. Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zu Grunde zu legen, das dem 12-fachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- oder Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen.
- (7) Der Elternbeitrag wird jeweils für das laufende Kindergartenjahr bzw. Schuljahr (August bis Juli) festgesetzt. Eine Neufestsetzung erfolgt nur, wenn sich das festgestellte maßgebliche Einkommen um mehr als 10 % erhöht oder verringert. In diesem Fall wird der Elternbeitrag ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, neu festgesetzt. Soweit ein Monatseinkommen nicht bestimmbar ist, ist abweichend davon auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Das tatsächlich erzielte Jahreseinkommen ist unverzüglich nachzuweisen. Änderungen, die zu einer Erhöhung führen können, sind von den Eltern unverzüglich anzugeben.

§ 5 Beitragsermäßigung, Härteregelungen

- (1) Nehmen 2 oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig eines der in § 1 Abs. 1 genannten Betreuungsangebote in Anspruch, so wird ab dem 2. Kind kein Beitrag für die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes erhoben.

- (2) Auf Antrag wird der Kostenbeitrag erlassen oder ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach diesem Absatz bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten. Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern (§ 90 Abs.4 SGB VIII).

- (3) Ergäben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Abs. 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 6 Erhebung der Beiträge

Der Elternbeitrag wird von der Stadt Iserlohn als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung der Stadt Iserlohn die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

§ 7 Beitragsfestsetzung

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

§ 8 Fälligkeit

Der Elternbeitrag wird jeweils zum 1. des Monats für den laufenden Monat fällig und von der Stadt Iserlohn im Lastschriftverfahren auf Grundlage einer Einzugsermächtigung eingezogen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft.

Anlage:

Anlage zu § 3 der Satzung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Offenen Ganztagschulen sowie 8-13 Uhr Betreuung.

Stufe	Brutto- Einkommen in Euro	Kindertageseinrichtungen Gruppen I a und III a ; Kindertagespflege bis 25 Stunden Betreuungszeit	Kindertageseinrichtungen Gruppen I b und III b , 35 Stunden Betreuungszeit Kindertagespflege bis 35 Stunden Betreuungszeit
		Monatsbeitrag/Eckwerte in Euro	
1	unter 42.000,00	0,00	0,00
2	ab 42.000,00	68,50 bis 83,00	76,00 bis 92,00
3	ab 48.000,00	83,00 bis 114,00	92,00 bis 124,00
4	ab 60.000,00	114,00 bis 155,00	124,00 bis 170,00
5	ab 72.000,00	155,00 bis 180,00	170,00 bis 200,00
Höchstbeitrag		180,00 (ab 78.666 € Bruttoeink.)	200,00 (ab 79.199 € Bruttoeink.)

Stufe	Brutto- Einkommen in Euro	Kindertageseinrichtungen Gruppe II a (0-3 Jahre) 25 Stunden Betreuungszeit	Kindertageseinrichtungen Gruppe II b (0-3 Jahre) 35 Stunden Betreuungszeit
		Monatsbeitrag/Eckwerte in Euro	
1	unter 42.000	0,00	0,00
2	ab 42.000,00	162,50 bis 195,00	180,00 bis 215,00
3	ab 48.000,00	195,00 bis 255,00	215,00 bis 280,00
4	ab 60.000,00	255,00 bis 305,00	280,00 bis 337,00
5	ab 72.000,00	305,00 bis 325,00	337,00 bis 360,00
Höchstbeitrag		325,00 (ab 76.363 € Bruttoeink.)	360,00 (ab 76.758 € Bruttoeink.)

Stufe	Brutto- Einkommen in Euro	Kindertageseinrichtungen Gruppe II c (0-3 Jahre) 45 Stunden Betreuungszeit	Kindertageseinrichtungen Gruppen I c und III c , Kindertagespflege bis 45 Stunden Betreuungszeit
		Monatsbeitrag/Eckwerte in Euro	
1	unter 42.000	0,00	0,00
2	ab 42.000,00	192,00 bis 230,00	122,00 bis 150,00
3	ab 48.000,00	230,00 bis 300,00	150,00 bis 210,00
4	ab 60.000,00	300,00 bis 367,00	210,00 bis 270,00
5	ab 72.000,00	367,00 bis 380,00	270,00 bis 280,00
Höchstbeitrag		380,00 (ab 74.943 €)	280,00 (ab 74.999 €)

Stufe	Brutto- Einkommen in Euro	Betreuung in Kindertages- einrichtungen der Gruppen I c und III c und Kinder- tagespflege, insgesamt über 45 Stunden	Betreuung in Kindertages- einrichtungen der Gruppe II c und Kindertagespflege, insge- samt über 45 Stunden
		Monatsbeitrag/Eckwerte in Euro	
1	unter 42.000	0,00	0,00
2	ab 42.000,00	140,50 bis 173,00	210,50 bis 253,00
3	ab 48.000,00	173,00 bis 242,00	253,00 bis 332,00
4	ab 60.000,00	242,00 bis 311,00	332,00 bis 408,00
5	ab 72.000,00	311,00 bis 320,00	408,00 bis 420,00
Höchstbeitrag		320,00 (ab 74.347 € Bruttoeink.)	420,00 (ab 74.769 € Bruttoeink.)

Stufe	Brutto- Einkommen in Euro	Offene Ganztagschule (ohne Mittagsverpflegung und Ferienzeiten)
		Monatsbeitrag/Eckwerte in Euro
1	unter 42.000	0,00
2	ab 42.000,00	75,00 bis 90,00
3	ab 48.000,00	90,00 bis 120,00
4	ab 60.000,00	120,00 bis 150,00
Höchstbeitrag		150,00 (ab 71.998 € Bruttoeink.)

Zusatzbeitrag für die Be- treuung bis 19.00 Uhr an der Bartholomäusschule		20,00 zuzüglich zum errechneten Monatsbeitrag
Stufe	Brutto- Einkommen in Euro	8 bis 1 - Betreuung (nur an Tagen, an denen Unterricht erteilt wird)
		Monatsbeitrag/Eckwerte in Euro
1	unter 36.000	0,00
2	ab 36.000,00	30,00 bis 45,00
3	ab 48.000,00	45,00 bis 60,00
4	ab 60.000,00	60,00 bis 75,00
Höchstbeitrag		75,00 (ab 71.994 € Bruttoeink.)